

Der „Notwehrparagraf“ § 32 StGB

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden.

Erläuterungen zu Absatz 1:

Eine an sich rechtswidrige Handlung (z.B. einen anderen treten) wird, wenn diese Handlung in Notwehr geschieht zur **nicht** rechtswidrigen Handlung und ist somit vom Gesetz her gestützt.

Erläuterungen zu Absatz 2:

„Notwehr ist die Verteidigung...“

In Notwehr handelt jemand, wenn es sich um eine Verteidigungsaktion handelt. Was auch durch den Gesetzestext „um ... abzuwenden“ deutlich wird. Es kann sich hierbei auch um einen Gegenangriff handeln, wenn die Schädigungsabsicht des Angreifers klar erkennbar ist und der Angriff unmittelbar bevor steht. Die Notwehrhandlung muss sich immer gegen den Angreifer selbst richten.

„...die erforderlich ist...“

Die Notwehrhandlung ist so lange vom Gesetz geschützt, wie sie den zur Abwehr des Angriffs erforderlichen Rahmen nicht überschreitet. M. Baus, ein Polizeihauptmann und Ausbilder für Nahkampf bei der Bereitschaftspolizei in Hanau, sagt hierzu :“Erforderlich ist ... die Art der Verteidigung, die im konkreten Fall nötig ist, um den Angriff endgültig zu brechen und dabei den geringsten Schaden anrichtet. ... Die Abwehr muss sich nach der Stärke des Angriffs richten, eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr ist anzustreben.“

„ ... einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ... “

Ein rechtswidriger Angriff ist eine Aktion, die die Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Eigentum aber auch Ehre und Religion zum Ziel hat und nicht durch andere Rechtfertigungsgründe abgedeckt ist.

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Der Angriff dauert so lange an, bis dem zu schützenden Rechtsgut keine Gefahr mehr droht oder der Schaden in vollem Umfang eingetreten ist.

„ ... von sich oder einem andern ...“

Per Gesetz ist es gleich, ob ich mich, ein Familienmitglied, oder eine fremde Person verteidige.

„ ... um ... abzuwenden.“

Die Notwehr ist beendet, wenn vom Angreifer keine Gefahr mehr droht.

Zum Prinzip der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“:

Die Notwehrhandlung darf nicht in krassem Gegensatz zum Angriff stehen. Sie muss sowohl der Person des Angreifers, als auch dessen Aktion angepasst sein.

Sind Waffen im Spiel, so ist von einem sehr hohen kriminellen Gehalt des Angriffs auszugehen. Auch hier ist eine härtere Abwehraktion gerechtfertigt, als bei einem Angriff ohne Waffen. Gleiches gilt wenn mehrere Personen gleichzeitig angreifen.

Beispiele:

Ein Festhalten und Wegziehen an der Hand von einem 14jährigen Jungen kann ich nicht mit der gleichen Aktion beantworten wie bei einem 32jährigen 2-Meter-Mann.

Wenn der 14jährige Junge noch vier 17- bis 25jährige Freunde dabei hat, die im Begriff sind ihm zur Hilfe zu eilen, darf ich härter agieren, als wenn der Junge alleine ist.

Gleiches gilt, wenn der Junge, der mich festhält in der anderen Hand ein Messer hält.

Eine Beleidigung (Angriff auf meine Ehre) muss ich nicht tatenlos hinnehmen. Allerdings kann ich nicht so agieren, als fände gerade ein Angriff auf meine Gesundheit, oder mein Leben statt.